
ANWALTSPRÜFUNG KANTON AARGAU

SOMMER 2024

Öffentliches Recht

- Experte:** Hans-Jürg Roth, Leiter Rechtsdienst Departement Bildung, Kultur und Sport
- Dauer:** 4 Stunden
- Hilfsmittel:** Internationales Recht:
- Übereinkommen zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 ("Granada-Übereinkommen"; [SR 0.440.4](#))
- Bundesrecht:
- BV ([SR 101](#)), BGG ([SR 173.110](#)), ZPO ([SR 272](#))
- Kantonales Recht:
- KV ([SAR 110.000](#)), VRPG ([SAR 271.200](#)), BauG ([SAR 713.100](#)), KG ([SAR 495.200](#)), VKG ([SAR 495.211](#))
 - Altes Denkmalschutzdekret (aDSD) vom 14. Oktober 1975 (AGS Bd. 9 S. 169; Bd. 11 S. 465; 2006 S. 256; 2008 S. 394; ausser Kraft seit 1. Januar 2010: [AGS 2009 S. 307](#))
- Hinweise:** Die Fälle sind ausschliesslich gestützt auf den vorgegebenen Sachverhalt zu lösen (keine Erweiterung oder Ergänzung des Sachverhalts). Geben Sie bei der Lösung jeweils die Rechtsgrundlage an. Unterlassen Sie in Ihrer Arbeit jeden Hinweis auf Ihre Person und führen Sie, sofern notwendig, jeweils RA Z. als Rechtsvertreterin bzw. Rechtsvertreter auf (Anonymisierung der Prüfung). Punkte werden nur für schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen vergeben. Krass unzutreffende oder an der Sache vorbeigehende Ausführungen führen zu einem Punkteabzug. Achten Sie bei der Lösung auf die systematische Darstellung und den sprachlichen Ausdruck.

Sachverhalt

1.

Das Gebäude Nr. aaa auf der Parzelle Nr. bbb der Gemeinde B. befindet sich seit dem 19. September 2018 im Eigentum der A. AG, die am 15. November 2018 beim Gemeinderat B. ein Baugesuch für dessen Umbau und Erneuerung einreichte. Vor dem Kauf im Jahr 2018 hatte sich die A. AG noch beim Leiter der Abteilung Bau, Planung & Umwelt der Gemeinde B. erkundigt, ob das Gebäude unter kommunalem oder kantonalem Denkmalschutz stehe, was dieser verneint hatte. Weil das Gebäude in der Umgebung von kantonal geschützten Baudenkmalern (u.a. Stiftskirche) situiert ist, wurde die kantonale Denkmalpflege in das Baubewilligungsverfahren involviert. Diese kündigte der Bauherrin mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 an, dass sie beabsichtige, die Schutzbedürftigkeit des Gebäudes (erneut) abzuklären und das mit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts BE.93.00194 vom 14. Dezember 1994 abgeschlossene Unterschutzstellungsverfahren wiederaufzunehmen. Mit jenem Urteil des Verwaltungsgerichts war die vom Regierungsrat am 30. Juni 1993 beschlossene Unterschutzstellung des Gebäudes Nr. aaa rechtskräftig aufgehoben worden.

Begründet wurde die Abweisung im Wesentlichen damit, der Regierungsrat habe seinen Unterschutzstellungsentscheid zu wenig begründet und dadurch das rechtliche Gehör der (damaligen) Beschwerdeführerin verletzt. Je höher der Ermessensspielraum einer Behörde – wie im Falle des Denkmalschutzes – sei, desto höher seien auch die Anforderungen an die Begründungspflicht. Generell müsse der Betroffene in die Lage versetzt werden, sich über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft zu geben und ein allfälliges Rechtsmittel dagegen in voller Kenntnis der Entscheidungsgründe zu verfassen. Er habe insbesondere nicht nur Anspruch auf Bekanntgabe der tatsächlichen Gründe, die zum Entscheid geführt hätten, sondern auch auf Behandlung seiner Argumente. Die Erhaltungswürdigkeit eines Bauwerks sei in hohem Masse ein Ermessensentscheid und zur dazugehörigen Ermessensbetätigung gehöre namentlich das spezifische Fachwissen einer Behörde, die den gesetzlichen Auftrag zum Kulturgüterschutz umzusetzen habe. Umso wichtiger sei es, dass die Überlegungen der Denkmalschutzbehörde für die Unterschutzstellung sowohl dem betroffenen Grundeigentümer als auch der Rechtsmittelinstanz in nachvollziehbarer Weise und mit der erforderlichen Begründungsdichte vermittelt würden, zumal dem Verwaltungsgericht eine Überprüfung des Ermessens entzogen sei und der Regierungsrat das Verfahren auch nicht selber instruiert und keinen Augenschein vor Ort durchgeführt habe, sondern seinen Entscheid "am grünen Tisch" gefällt habe. Den erwähnten Begründungsanforderungen genüge der Unterschutzstellungsentscheid nicht.

2.

In der Folge überarbeitete die Bauherrin ihr Bauprojekt unter Berücksichtigung der Forderungen der Denkmalpflege. Am 18. Februar 2020 wurde es vom Gemeinderat bewilligt, mit den von der Abteilung für Baubewilligungen am 15. Januar 2020 und von der Denkmalpflege am 20. Dezember 2019 verfügten Auflagen, die zum

integrierenden Bestandteil der Baubewilligung erklärt wurden. In der Folge musste zwei Mal ein Baustopp verfügt werden, weil bei den laufenden Umbauarbeiten die Auflagen der Baubehörde beziehungsweise der Denkmalpflege nicht eingehalten worden waren.

3.

Im parallel geführten Unterschutzstellungsverfahren konsultierte die Denkmalpflege die Kantonale Kommission für Denkmalpflege und Archäologie, die im Bericht vom 11. Juni 2019 eine integrale Unterschutzstellung des Gebäudes Nr. aaa befürwortete. Demgegenüber sprachen sich die Bauherrin in ihren Stellungnahmen vom 27. Juni 2019 und 12. Oktober 2020 sowie der Gemeinderat B. mit Protokollauszügen zu seinen Sitzungen vom 5. August 2019 und 19. Oktober 2020 gegen eine Unterschutzstellung des Gebäudes aus.

4.

Am 19. August 2021 entschied das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS), Abteilung Kultur, das Gebäude Nr. aaa integral unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen.

Aufgabe 1 (max. 6 Punkte)

Beschreiben Sie die generelle Grundrechtsproblematik von Unterschutzstellungen, die wichtigsten Verfahrensschritte bis zum erstinstanzlichen Entscheid und den anschliessenden Rechtsmittelweg bis zur letzten Instanz.

Aufgabe 2 (max. 10 Punkte)

Vergleichen Sie das gemäss aktuell geltendem Recht normierte Vorverfahren mit dem nach altem Recht bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Vorverfahren (bis zum erstinstanzlichen Entscheid) und setzen Sie sich mit den Vor- und Nachteilen beider Verfahren kritisch auseinander.

Aufgabe 3 (max. 20 Punkte)

Auf welche Argumente würden Sie sich als Anwältin beziehungsweise als Anwalt der A. AG, die den Fall einer Abweisung der Beschwerde notfalls bis vor Bundesgericht weiterziehen will, fokussieren, und wie stufen Sie die Prozesschancen in Bezug auf die verschiedenen Argumente ein?

Nr. 40

Dekret
über den Schutz von Kulturdenkmälern
(Denkmalschutzdekret)

Vom 14. Oktober 1975

Der Große Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 159 Abs. 2 des Baugesetzes vom 2. Februar 1971¹⁾ und § 51 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968²⁾,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Kulturdenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Werke, die wegen ihrer historischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung erhaltenswürdig sind. Begriff des Kulturdenkmals

² Als Kulturdenkmäler (nachfolgend genannt: Denkmal) im Sinne dieses Dekretes gelten insbesondere

- a) einzelne Bauwerke und Baugruppen und ihre Umgebung sowie deren Bestandteile und Ausstattung;
- b) Gebiete, Stätten und Gegenstände von archäologischer Bedeutung;
- c) bewegliche Kunstwerke, Geräte, Handschriften, Urkunden, Drucke, Münzen, Siegel und dergleichen im Eigentum der öffentlichen Hand.

1) AGS Bd. 8 S. 174

2) AGS Bd. 7 S. 211

B. Funde

§ 2

Anzeige-
pflicht

¹ Der Eigentümer des Grundstückes, in welchem ein Fund von historischem oder wissenschaftlichem Wert gemacht wird, oder der Finder hat den Fund unverzüglich den Gemeindebehörden oder dem Kantonsarchäologen anzuzeigen.

² Behörden und Beamte des Staates und der Gemeinden sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen über Funde unverzüglich dem Kantonsarchäologen zu melden.

³ Im übrigen findet Art. 724 des Zivilgesetzbuches Anwendung.

§ 3

Grabungen

¹ Archäologische Grabungen und Untersuchungen werden vom Kanton durchgeführt. Dritte bedürfen hiezu einer Bewilligung des Erziehungsdepartementes.

² Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr besteht für fachkundiges Vorgehen und gesetzmäßige Verfügung über allfällige archäologische Funde.

³ Die Gemeindebehörden haben vor Beginn von Aushubarbeiten, bei welchen mit archäologischen Funden zu rechnen ist, den Kantonsarchäologen zu verständigen.

⁴ Der Eigentümer hat im unüberbauten Teil einer Liegenschaft bewilligte Sondergrabungen zu dulden, gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens.

C. Schutzbestimmungen

§ 4

Unterschutz-
stellung

¹ Denkmäler sind unter Schutz zu stellen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

² Die Unterschutzstellung gibt dem Eigentümer Anspruch auf Entschädigung, wenn die Voraussetzungen einer materiellen Enteignung gemäß §§ 212 ff. des Baugesetzes gegeben sind.

§ 5

Antrags-
recht

Der kantonale Denkmalpfleger, der Kantonsarchäologe, die Gemeinderäte und die privaten Organisationen, die sich auf kantonaler Ebene statutengemäß der Denkmalpflege oder ähnlichen ideellen Zielen wid-

men, können der kantonalen Kommission für Denkmalpflege beantragen, ein Denkmal unter Schutz zu stellen.

§ 6

¹ Bejaht die kantonale Kommission für Denkmalpflege die Schutzwürdigkeit des Denkmals, so stellt das Erziehungsdepartement nach Einholung der Vernehmlassung des Eigentümers oder des Berechtigten dem Regierungsrat Antrag. Der Regierungsrat entscheidet über die Unterschutzstellung.

Entscheid

² Der Regierungsrat kann im Unterstellungsentscheid den sachlichen und örtlichen Bereich des Schutzes näher beschreiben und bestimmen, wie weit das Denkmal allgemein zugänglich zu halten ist.

³ Der Unterstellungsentscheid ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen und im Amtsblatt zu publizieren.

§ 7

¹ Der kantonale Denkmalpfleger und der Kantonsarchäologe sind befugt, schutzwürdige Werke nach vorheriger Benachrichtigung des Eigentümers zu besichtigen und gegebenenfalls zu untersuchen.

Vorsorgliche
Abklärungen
und Maß-
nahmen

² Das Erziehungsdepartement ordnet auf Antrag des kantonalen Denkmalpflegers oder des Kantonsarchäologen vorsorgliche Maßnahmen an, wenn ein noch nicht unter Schutz gestelltes Denkmal gefährdet ist.

³ Die Maßnahmen können bestehen im Verbot einer Veränderung oder Zerstörung des Denkmals. Dieses Verbot ist im Grundbuch anzumerken.

⁴ Beschwerden gegen Verfügungen betreffend vorsorgliche Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie werde ihnen durch die Beschwerdeinstanz ausdrücklich verliehen.

⁵ Die Maßnahme fällt dahin, wenn der kantonalen Kommission für Denkmalpflege nicht innert drei Monaten ein Antrag auf Unterschutzstellung eingereicht wird.

§ 8

Der kantonale Denkmalpfleger und der Kantonsarchäologe führen ein öffentliches Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler.

Denkmal-
verzeichnis

§ 9

Eintragung
im Grund-
buch

¹ Die Unterschutzstellung des Denkmals ist durch das Erziehungsdepartement im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zur Anmerkung auf allen betroffenen Grundstücken anzumelden.

² Das Grundbuchamt hat Veräußerungen dieser Grundstücke dem Erziehungsdepartement mitzuteilen.

³ Weitere Belastungen dieser Grundstücke können auch als Dienstbarkeit eingetragen werden.

§ 10

Hinweis am
Denkmal

Am Denkmal kann in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden, daß es unter Schutz steht.

§ 11

Änderungen
und Auf-
hebung des
Schutzes

¹ Änderungen und Aufhebungen des Schutzes sind im gleichen Verfahren wie die Unterschutzstellung anzuordnen.

² Der Eigentümer des Denkmals kann jederzeit einen entsprechenden Antrag stellen mit der Begründung, die Voraussetzungen der Unterschutzstellung seien nicht oder nicht mehr gegeben.

§ 12

Eigentums-
beschrän-
kungen

¹ Unter Schutz gestellte Denkmäler dürfen ohne vorgängige Bewilligung des Erziehungsdepartementes weder verändert, beseitigt, renoviert, verunstaltet noch in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden und sind so zu unterhalten, daß ihr Bestand dauernd gesichert ist.

² Wo nichts anderes gesagt wird, gilt dieses Verbot für das ganze Denkmal; soll sich der Schutz nur auf einzelne Teile erstrecken, so sind diese im Verzeichnis genau zu umschreiben.

³ In der Umgebung von unter Schutz gestellten Denkmälern können Bauten, technische Anlagen und sonstige Vorkehren, die ein solches Objekt in seiner Wirkung beeinträchtigen, durch das Erziehungsdepartement untersagt werden.

⁴ Der kantonale Denkmalpfleger oder der Kantonsarchäologe beaufichtigt die vom Erziehungsdepartement bewilligten Arbeiten.

§ 13

Wiederher-
stellungs-
pflicht

Wer ein unter Schutz gestelltes oder mit einer vorsorglichen Verfügung belegtes Denkmal rechtswidrig verändert, beeinträchtigt, beseitigt

oder zerstört, hat diesen Eingriff auf seine Kosten nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten zu beheben.

D. Leistungen des Gemeinwesens

§ 14

¹ Der Kanton unterstützt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Untersuchung, die Erhaltung und die Pflege unter Schutz gestellter Denkmäler.

Beiträge

² Für die Bemessung der Beiträge gelten die §§ 1 ff. der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. April 1969.

§ 15

Die Beratung der Behörden, Bauherren, Architekten, Restauratoren und Handwerker durch den Denkmalpfleger und den Kantonsarchäologen ist unentgeltlich.

Unentgeltliche Beratung

E. Ortsbildschutz

§ 16

¹ Der Ortsbildschutz ist Sache der Ortsplanung.

Ortsbildschutz

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzes.

F. Behörden, Strafbestimmungen, Rechtsmittel

§ 17

¹ Die Kommission für Denkmalpflege setzt sich aus 7—9 Mitgliedern zusammen, die vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt werden. Ihr sollen Sachverständige aus der Verwaltung sowie Außenstehende angehören.

Kommission für Denkmalpflege

² Der Chef der Abteilung Kulturpflege des Erziehungsdepartementes führt von Amtes wegen den Vorsitz, der kantonale Denkmalpfleger und der Kantonsarchäologe nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

³ Die Kommission berät den Regierungsrat und das Erziehungsdepartement in allen wichtigen Fragen der Denkmalpflege und hat sich insbesondere zur Unterschutzstellung sowie zur Aenderung und Aufhebung des Schutzes zu äußern.

§ 18

Gemeinden ¹ Die Gemeinden haben den Vollzug der §§ 2, 3 und 12 zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unverzüglich dem Erziehungsdepartement zu melden.

² Baugesuche, die sich auf geschützte Denkmäler beziehen oder auswirken können, sind vor dem Entscheid des Gemeinderates dem Erziehungsdepartement zur Stellungnahme zu unterbreiten und dürfen nur mit dessen Zustimmung bewilligt werden.

§ 19

Strafbestimmungen Wer diesem Dekret oder Verfügungen, die gestützt auf dieses erlassen werden, vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird gemäß §§ 219 ff. des Baugesetzes mit Haft oder mit Buße bestraft.

§ 20

Beschwerde ¹ Gegen die Anordnungen des Erziehungsdepartementes kann Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

² Entscheide des Regierungsrates über die Unterstellung unter den Denkmalschutz gemäß § 6, über die Aenderung und Aufhebung des Denkmalschutzes gemäß § 11 sowie über Verfügungen und Bewilligungen gemäß § 12 dieses Dekretes können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

G. *Schlußbestimmungen*

§ 21

Inkrafttreten ¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1976 in Kraft und ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

² Die Verordnung über den Schutz historischer Denkmäler (Denkmalschutzverordnung) vom 23. Mai 1958 / 30. November 1967 ³) ist aufgehoben.

³ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes angehobenen Verfahren werden nach altem Recht zu Ende geführt.

Aarau, den 14. Oktober 1975

Der Präsident des Großen Rates:

BÜRGI

Der Staatsschreiber:

SUTER

³) AGS Bd. 4 S. 612, Bd. 6 S. 707